

## 11. Thüringer Jugendgerichtstag

**Ambulante Maßnahmen für junge Straffällige -  
Potenziale in der Zange zwischen knappen kommunalen  
Kassen und gesellschaftlichem Ausgrenzungsklima**

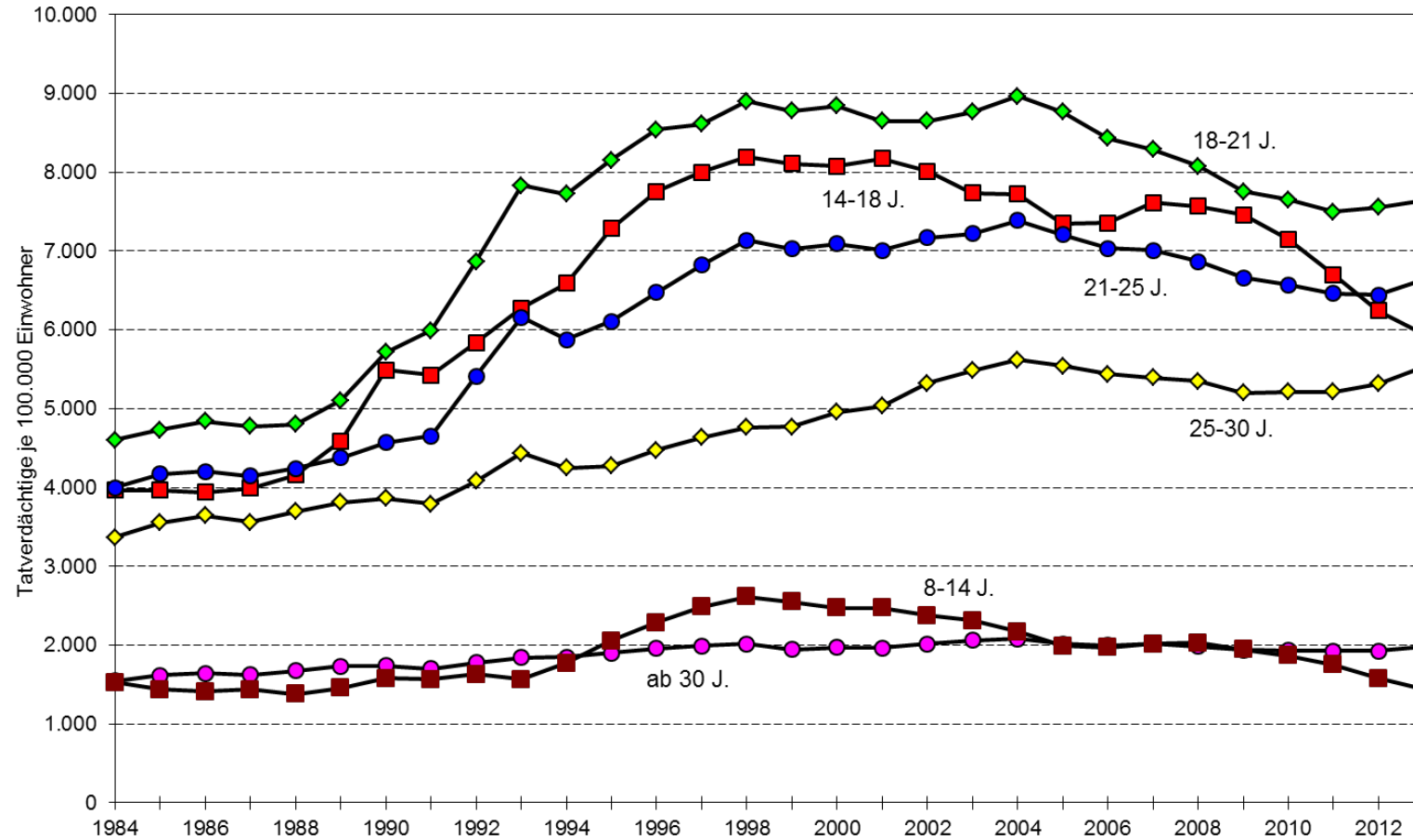
Prof. Dr. Theresia Höynck

# Ambulante Maßnahmen für junge Straffällige - Potenziale in der Zange zwischen knappen kommunalen Kassen und gesellschaftlichem Ausgrenzungsklima

- Quantitative Relevanz der ambulanten Maßnahmen
- Ambulante Maßnahmen in der Wahrnehmung der Justiz und der Jugendgerichtshilfen
- Kriminalpolitische Entwicklungen der letzten Jahre
- Das gesellschaftspolitische Umfeld
- Fazit

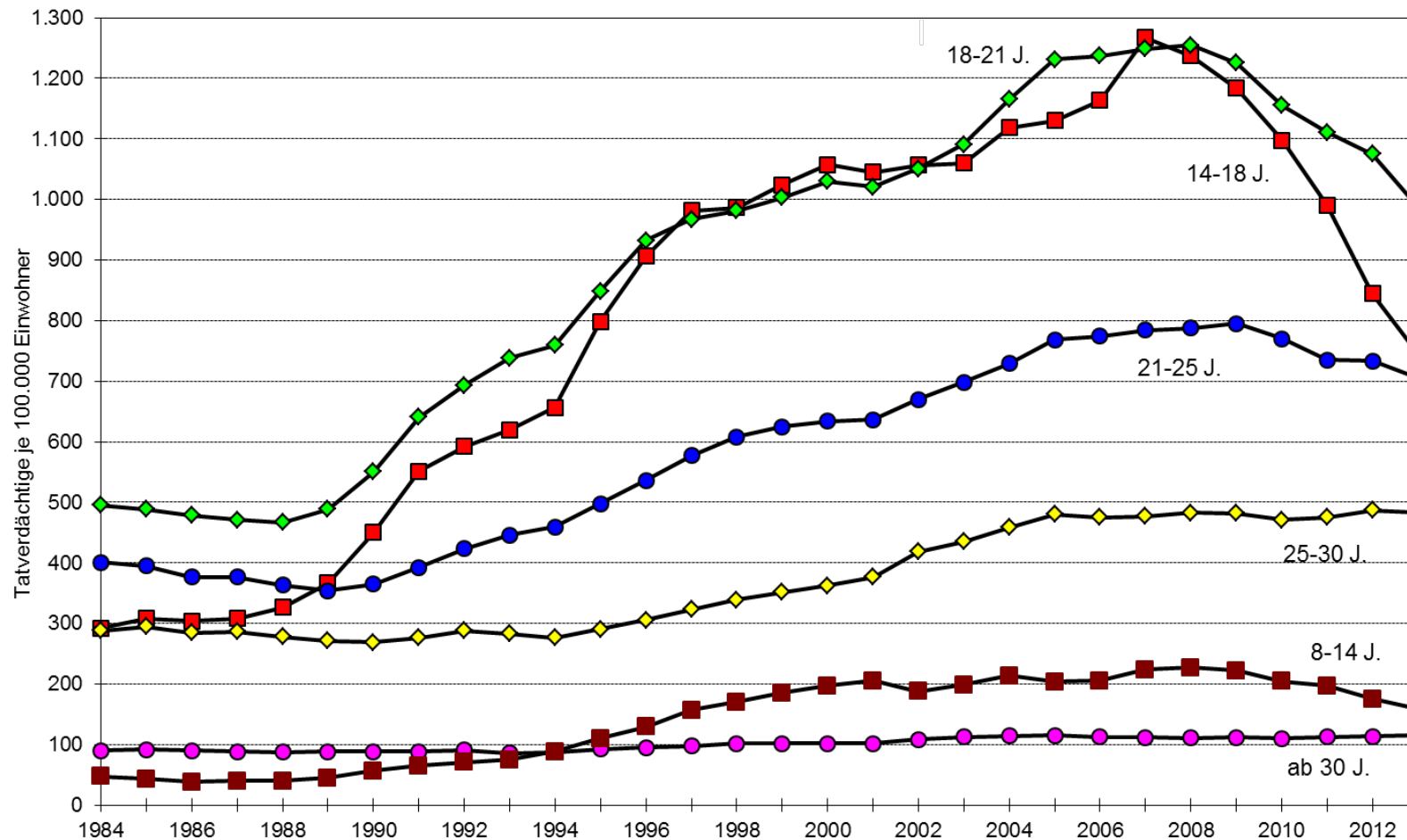
# Jugendkriminalität

Entwicklung der Tatverdächtigenziffern in der Bundesrepublik Deutschland  
(ab 1993 inkl. Neue Bundesländer) für Tatverdächtige nach Altersgruppen -  
alle Delikte o. Verkehr



Quelle: PKS, Berechnungen des KFN

# Entwicklung der Tatverdächtigenziffern in der Bundesrepublik Deutschland (ab 1993 inkl. Neue Bundesländer) für Tatverdächtige nach Altersgruppen - Gewaltkriminalität



Quelle: PKS, Berechnungen des KFN

## Sanktionierung im Jugendstrafrecht

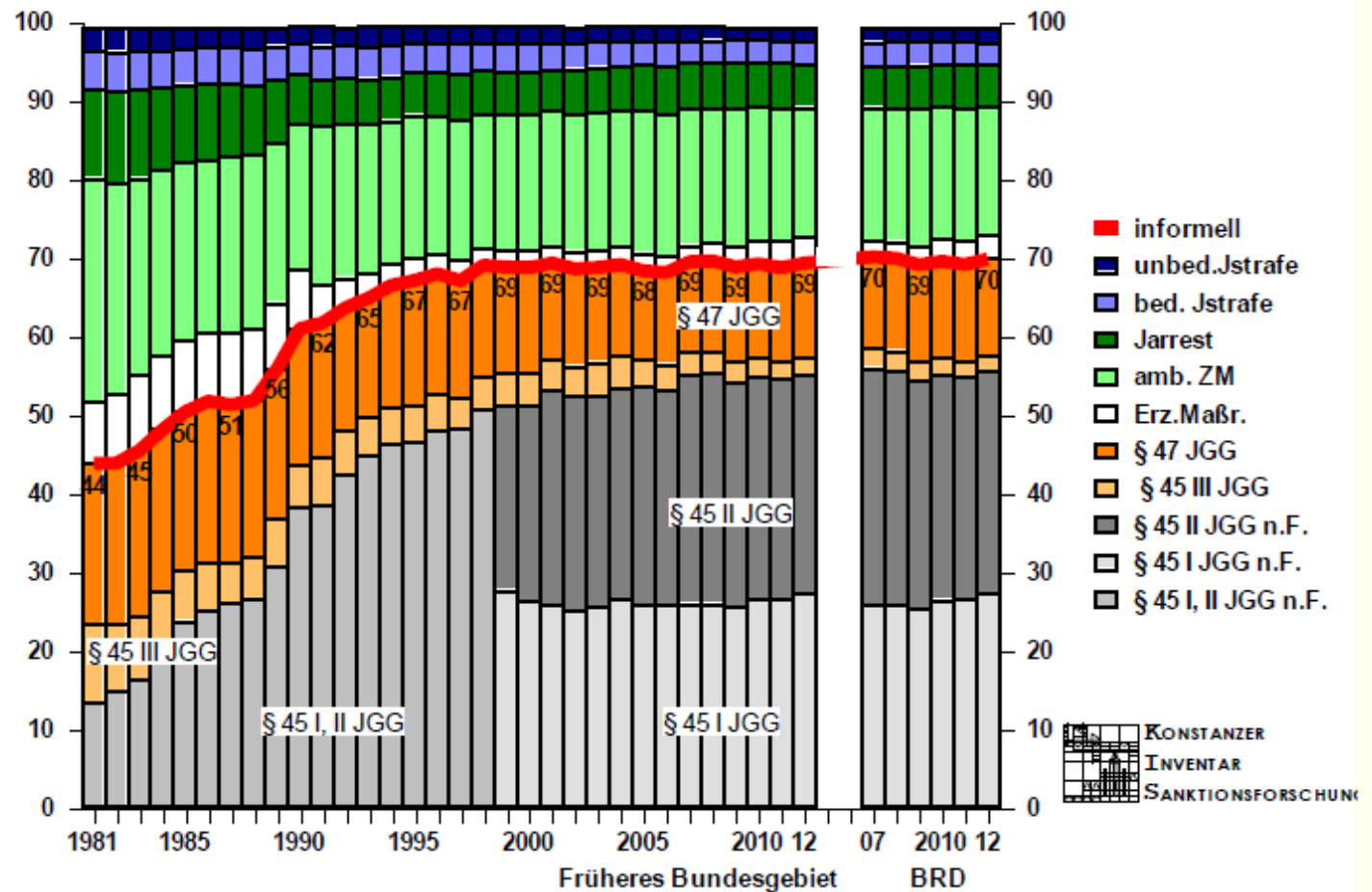


Schaubild 65: Entwicklung der informellen und formellen Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht. Relative Zahlen, bezogen auf nach JGG (formell und informell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Heinz, Wolfgang: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 - 2012.

Internet-Publikation: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung

<[www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2012.pdf](http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2012.pdf)>

Version 1/2014

## Das Jugendgerichtsbarometer

Eine quantitative Befragung aller Jugendrichter/innen und  
Jugendstaatsanwälte/innen

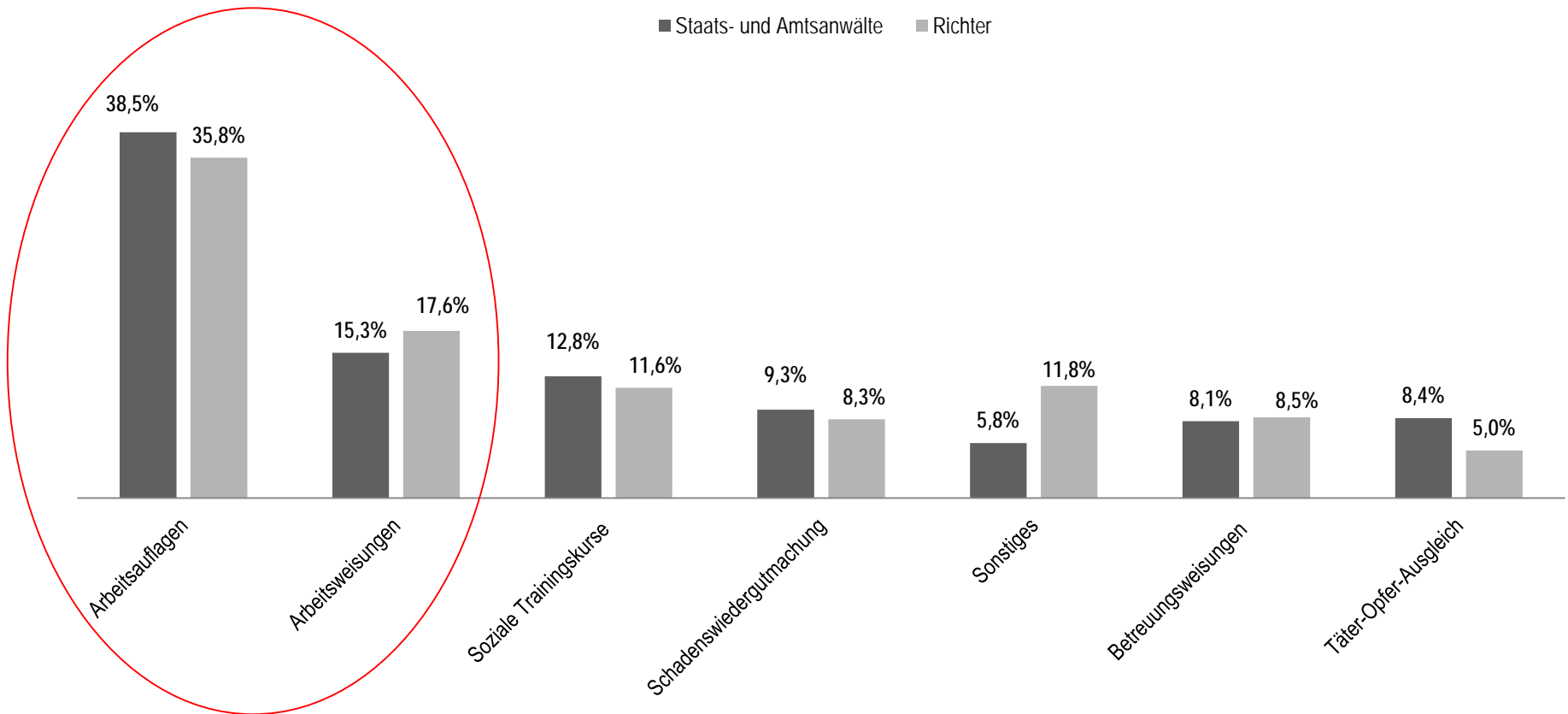
Höynck/Leuschner 2014

<http://www.uni-kassel.de/upress/online/OpenAccess/978-3-86219-498-8.OpenAccess.pdf>

n=499 (Rücklauf 21,6%)

# Das Jugendgerichtsbarometer

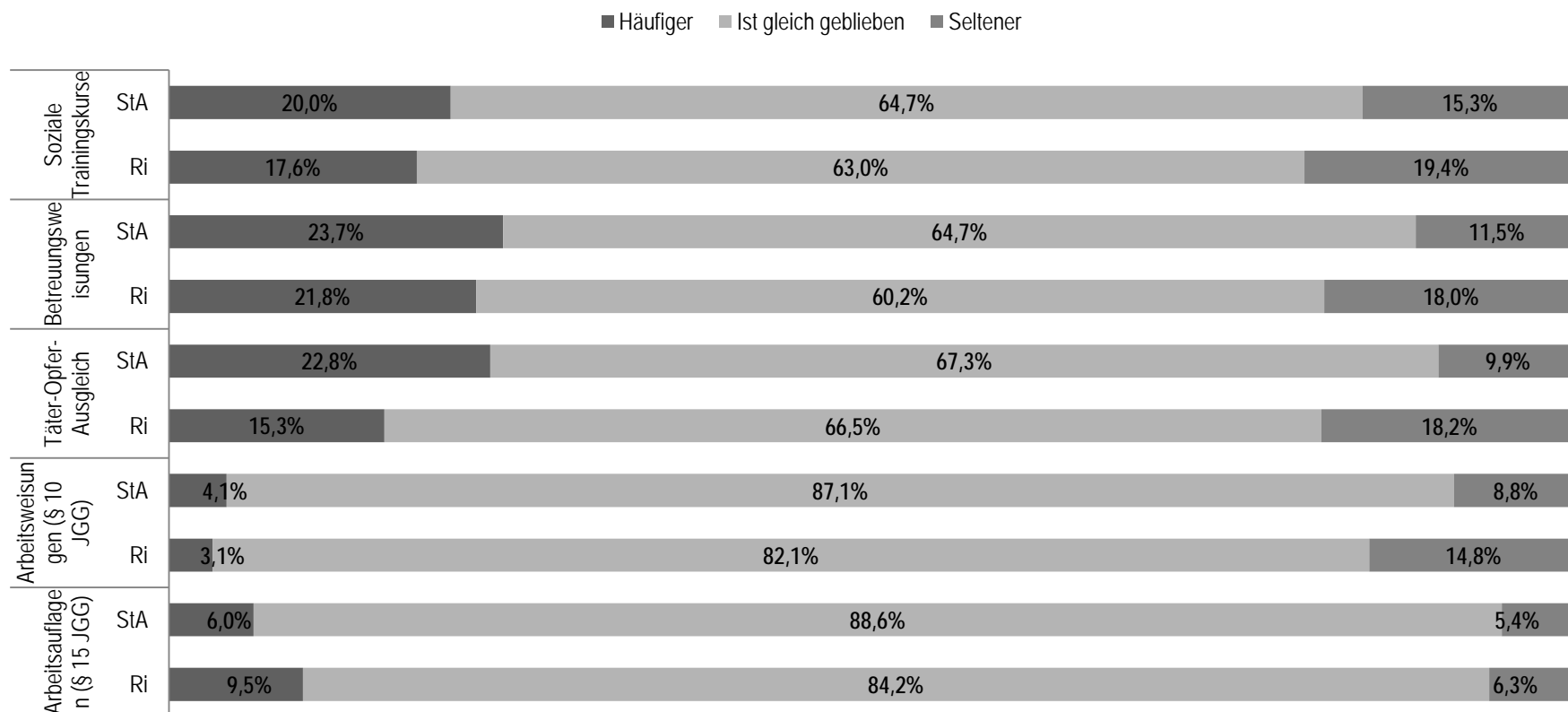
Durchschnittliche geschätzte prozentuale Anteile der einzelnen Maßnahmen, bezogen auf alle vorgeschlagenen bzw. erteilten ambulanten Maßnahmen aufgeteilt nach Staatsanwälten (n = 149) und Richtern (n = 207).



Höyneck/Leuschner 2014, S. 104

# Das Jugendgerichtsbarometer

**Änderungen der Häufigkeiten der vorgeschlagenen bzw. erteilten ambulanten Maßnahmen in den letzten zwei Jahren aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.**

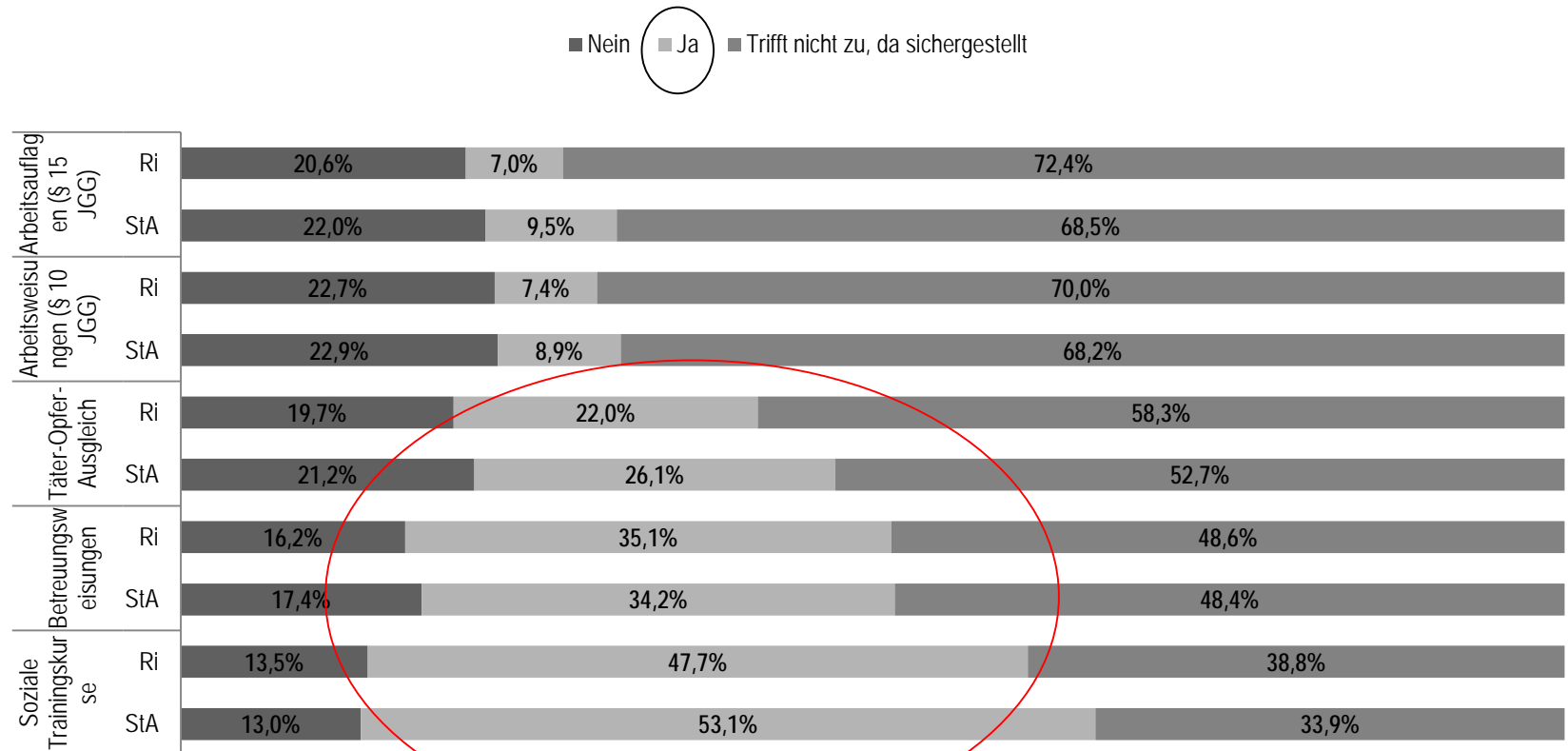


Höyneck/Leuschner 2014, S. 107



# Das Jugendgerichtsbarometer

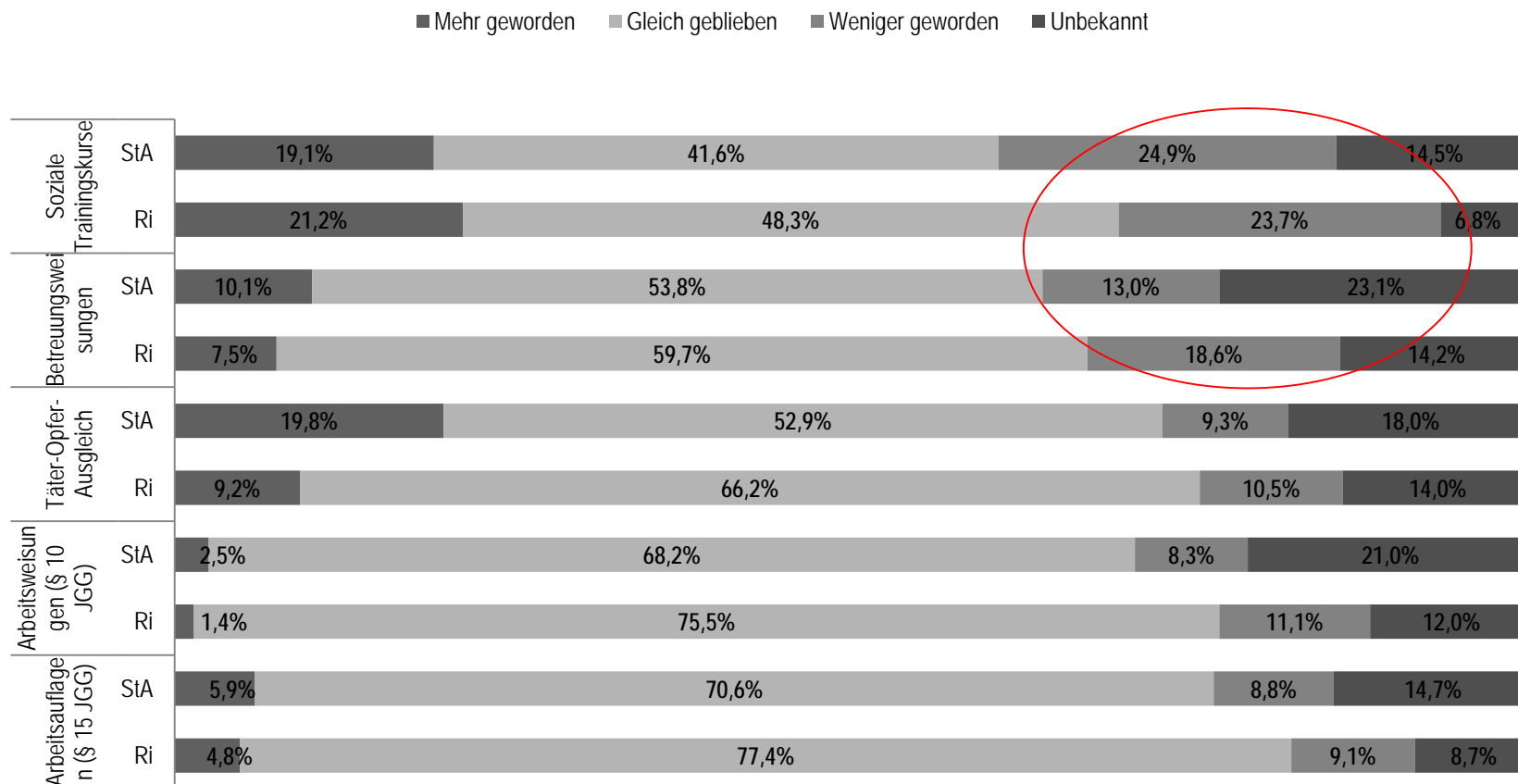
**Potenzieller Anstieg der Häufigkeit der Erteilungen bzw. Vorschläge von Maßnahmen bei Sicherstellung von deren Umsetzung aufgeteilt nach Richtern und Staatsanwälten.**



Höyneck/Leuschner 2014, S. 109

# Das Jugendgerichtsbarometer

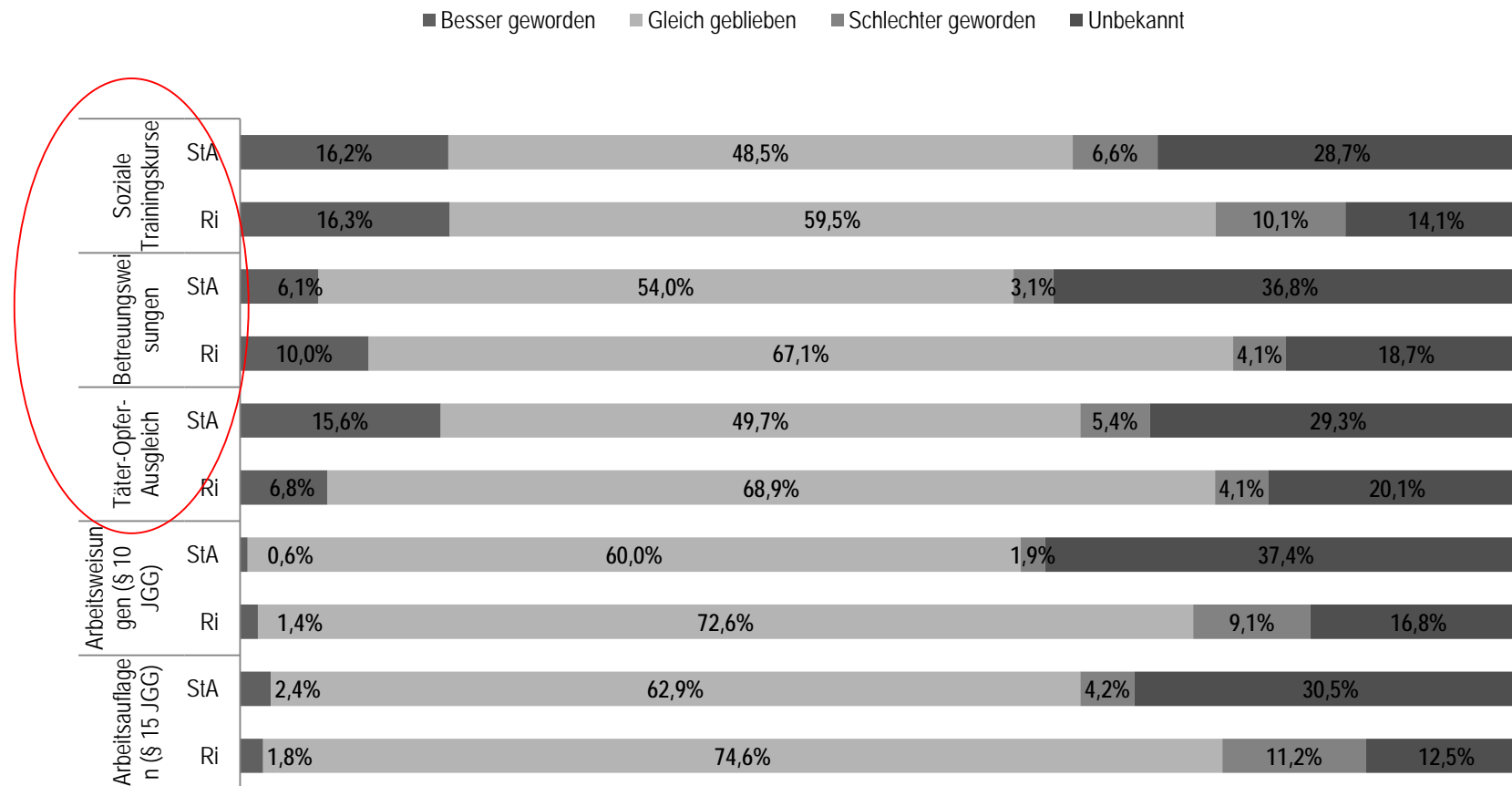
## Quantitative Änderung des Angebotes der ambulanten Maßnahmen in den letzten zwei Jahren aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.



Höyneck/Leuschner 2014, S. 111

# Das Jugendgerichtsbarometer

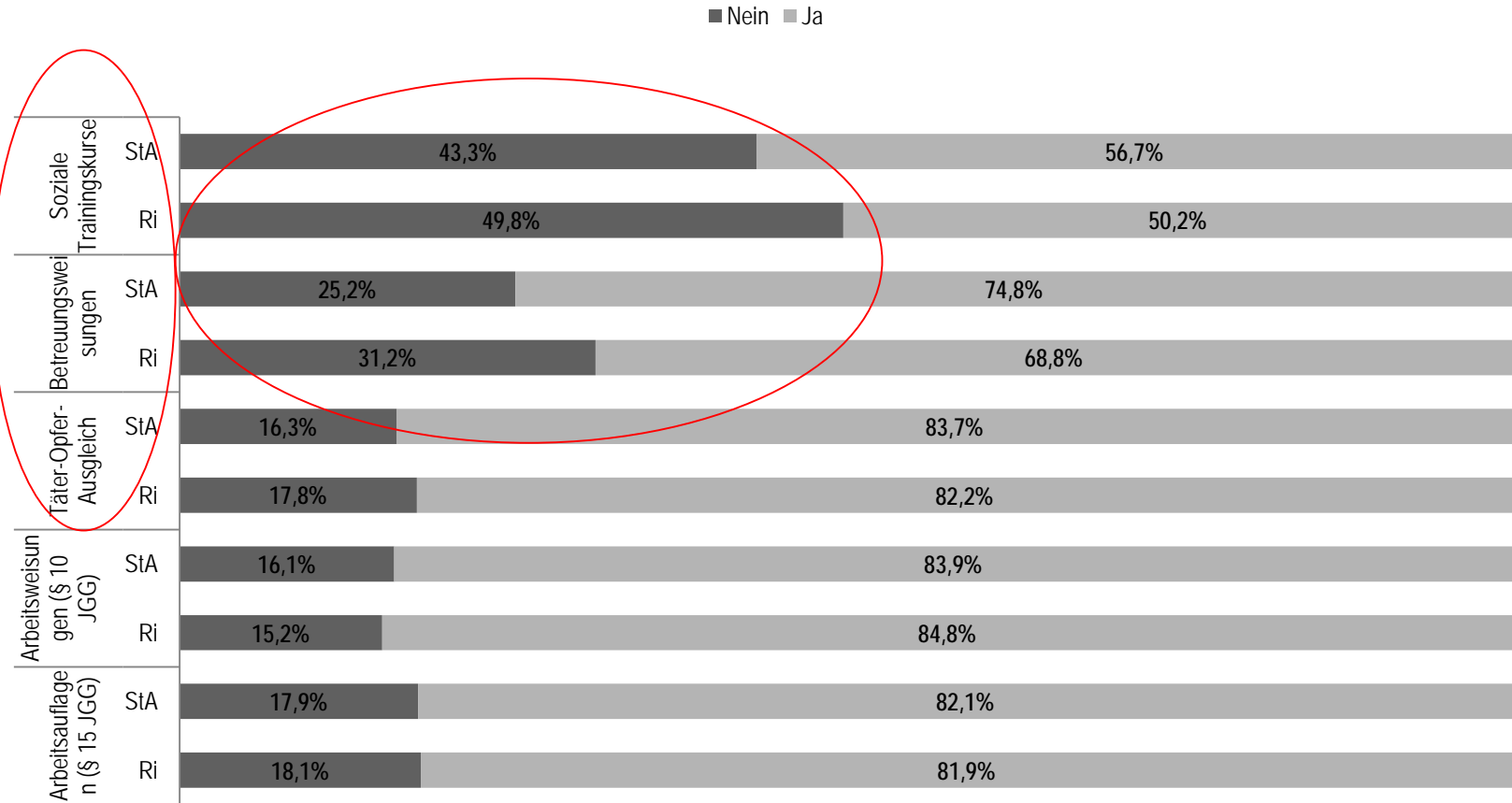
## Qualitative Änderung des Angebotes der ambulanten Maßnahmen in den letzten zwei Jahren aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.



Höyneck/Leuschner 2014, S. 113

# Das Jugendgerichtsbarometer

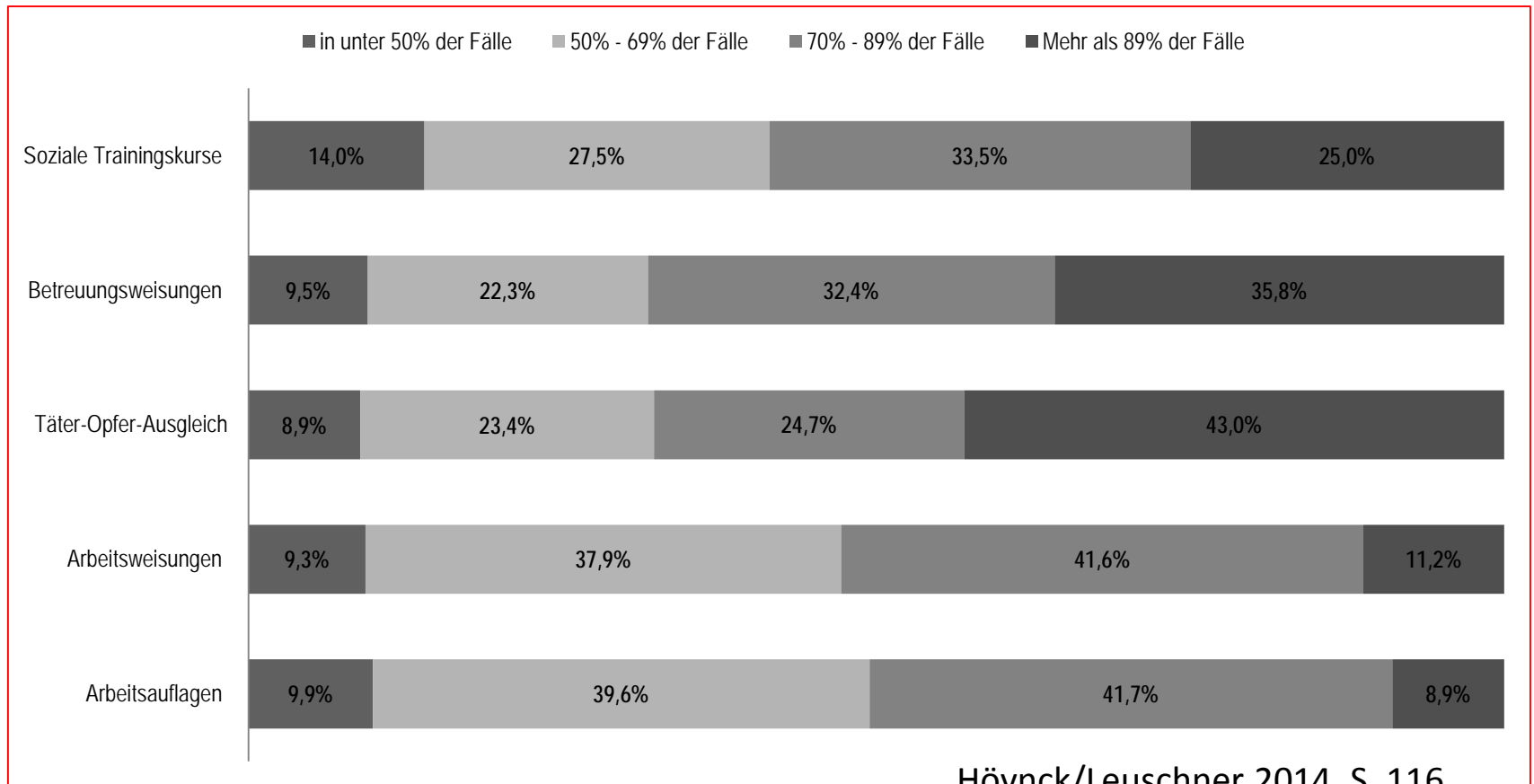
**Zufriedenheit mit dem Maßnahmenangebot im Zuständigkeitsbereich insgesamt aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.**



Höyneck/Leuschner 2014, S. 114

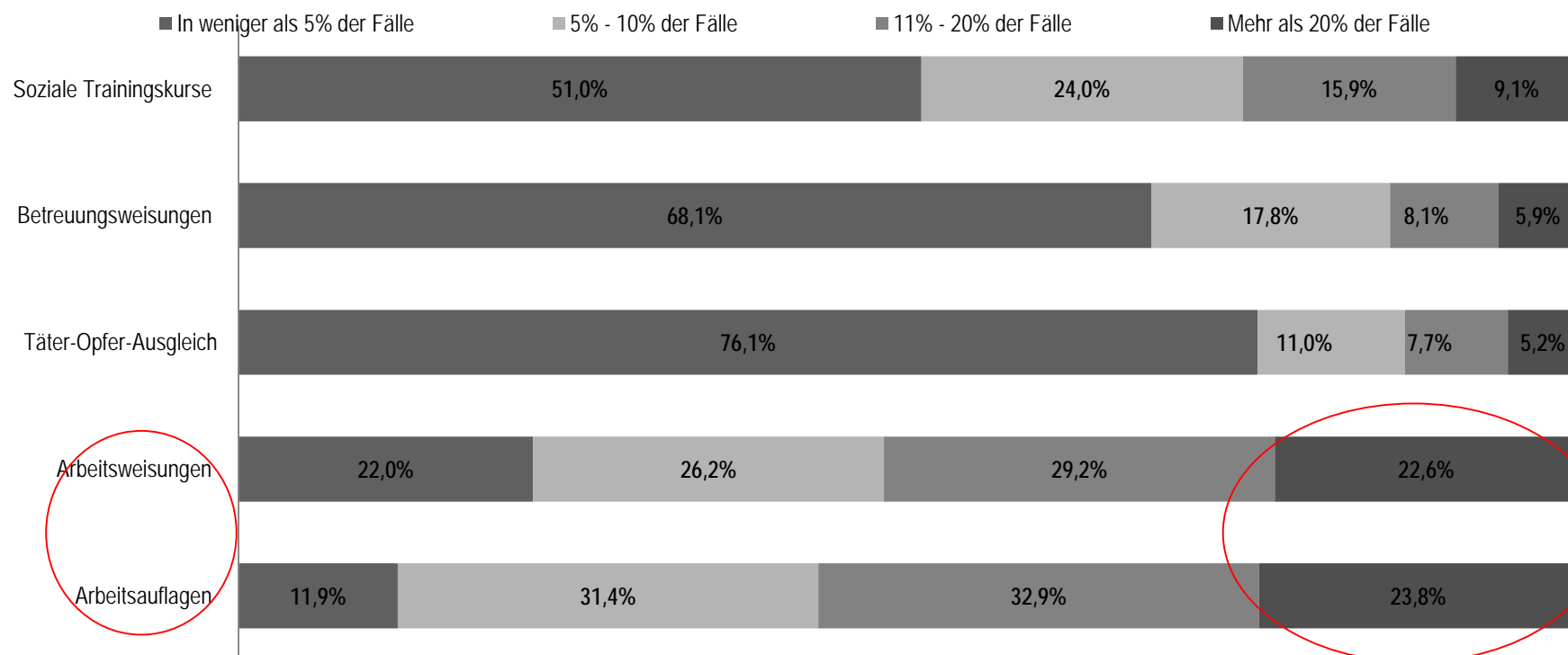
# Das Jugendgerichtsbarometer

**Anteil der Fälle, die ohne weitere Intervention (z.B. Anhörungstermin) befolgt wurden, aufgeteilt nach den verschiedenen Maßnahmen von Richtern an Amtsgerichten.**



# Das Jugendgerichtsbarometer

## Häufigkeit von Vollstreckungen von Ungehorsamsarresten infolge einer Nichterfüllung der ausgesprochenen Maßnahmen von Richtern an Amtsgerichten.



Höyneck/Leuschner 2014, S. 117

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention /  
Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ (Hrsg.):

## **Das Jugendgerichtshilfeb@rometer**

Empirische Befunde zur Jugendhilfe im Strafverfahren in  
Deutschland. München 2011

[http://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs/64\\_13415\\_Jugendgerichtshilfebarometer.pdf](http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/64_13415_Jugendgerichtshilfebarometer.pdf)

581 Jugendämter wurden per E-Mail angeschrieben.  
Antworten von 391 Jugendämtern. Rücklaufquote 67 %.

# Das Jugendgerichtshilfeb@rometer

- 28 % der Jugendgerichtshilfen beschreiben die Angebotsstruktur als unzureichend
- Gut die Hälfte der Jugendhilfen im Strafverfahren (53 %) gelangt zu der Einschätzung, dass es in den letzten zwei Jahren zu einer Ausdifferenzierung der Maßnahmen gekommen ist. Dies trifft vor allem auf westdeutsche und städtische Jugendamtsbezirke zu und betrifft insbesondere den deliktbezogenen (z. B. Verkehrserziehungskurse) und zielgruppenspezifischen Bereich (z.B. Mädchen)
- 42 % der Jugendgerichtshilfen haben angegeben, dass es Angebote gibt, bei denen die Nachfrage die Kapazitäten deutlich übersteigt. Dies ist insbesondere bei Arbeitsweisungen bzw. -auflagen (bzw. Plätze für Sozialstunden) der Fall.
- Ähnlich häufig werden von den Jugendgerichtshilfen auch fehlende Soziale Trainingskurse genannt



# Das Jugendgerichtshilfeb@rometer

## Anteil der Jugendhilfen im Strafverfahren nach der Häufigkeit des Abbruchs von ambulanten Maßnahmen

Abbruch der Maßnahme	Nie	Selten	Manchmal	Häufig
Arbeitsweisungen/-auflagen	<1 %	19 %	56 %	25 %
Soziale Trainingskurse	9 %	51 %	36 %	4 %
Täter-Opfer-Ausgleich	13 %	66 %	20 %	1 %
Betreuungsweisungen	17 %	60 %	21 %	2 %

Quelle: Jugendgerichtshilfeb@rometer, DJI 2011

# Das Jugendgerichtshilfeb@rometer

## Einschätzung der Jugendgerichtshilfen über die Verhängung von Ungehorsamsarrest

Anzahl der verhängten Ungehorsamsarreste	Anteil der Jugendamtsbezirke
... hat zugenommen	37 %
... ist gleich geblieben	60 %
... hat abgenommen	3 %

Quelle: Jugendgerichtshilfeb@rometer, DJI 2011

# Kriminalpolitische Entwicklungen der letzten Jahre

§



# Kriminalpolitische Entwicklungen der letzten Jahre

- § 2 JGG
- Anhebung Höchststrafe für Heranwachsende
- § 16a-Arrest („Warnschussarrest“)
- Regelung Vorbewährung
- Sicherungsverwahrung
- Qualifikation der Verfahrensbeteiligten (§ 36 JGG)
- Kooperationsformen wie Fallkonferenzen, Häuser des Jugendrechts
- Koalitionsvertrag

## § 2 JGG seit 1.1.2008

### Ziel des Jugendstrafrechts; Anwendung des allgemeinen Strafrechts

(1) <sup>1</sup>Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. <sup>2</sup>Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am **Erziehungsgedanken** auszurichten.

.....

## Das Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten

- Anhebung der Höchststrafe für wegen Mordes verurteilte Heranwachsende (§ 105 III JGG), in Kraft seit 8.9.2012.
- Regelungen zur Vorbewährung (§ 61 ff JGG), in Kraft seit 7.10.2012 mit Ausnahme der Möglichkeit, in diesem Rahmen einen sogenannten Warnschussarrest anzuordnen.
- Einführung des sogenannten Warnschussarrests (§ 16 a JGG), in Kraft seit 7.3.2013

# Sicherungsverwahrung

- Vor 2003 im Jugendstrafrecht unzulässig
- 2003 vorbehaltene Sicherungsverwahrung für nach allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende
- 2004 nachträgliche Sicherungsverwahrung für nach allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende.
- 2008 nachträgliche Sicherungsverwahrung auch für zur Tatzeit Jugendliche und für nach materiellem Jugendstrafrecht verurteilte Heranwachsende
- 01.01.2011 Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung NUR im allgemeinen Strafrecht wurde nicht auf Jugendstrafrecht erstreckt.
  
- **Urteile EGMR v. 17.12.2009, 13.1.2011**
- **Urteil BVerfG v. 11.5.2011**
  
- **Neuregelung:** Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung (StGBuaÄndG), Geltung ab 1.6.2013

Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (Ausnahme gem. § 7 IV JGG nach Wegfall Unterbringungsgrund § 63 StGB + best. Schwerevoraussetzungen + hohe Wahrscheinlichkeit best. Taten)

Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht (§§ 7 II bzw. 106 III JGG)

Ausdehnung auch auf Ersttäter: Es genügt bei Jugendlichen in Zukunft als Anlasstat eine Tat eines bestimmten Deliktkataloges (z.B. schwere Körperverletzung, § 226 StGB), die das Opfer schwer geschädigt oder gefährdet und zu einer Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren geführt hat.

Dies weitet den Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung von der schwersten auf die mittelschwere Kriminalität aus, insbesondere durch die im Jugendstrafrecht geforderte Bildung einer Einheitsjugendstrafe nach § 31 JGG.



### Jugendstaatsanwalt

- (1) Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, werden Jugendstaatsanwälte bestellt. *Richter auf Probe und Beamte auf Probe sollen im ersten Jahr nach ihrer Ernennung nicht zum Jugendstaatsanwalt bestellt werden.*
- (2) *Jugendstaatsanwaltliche Aufgaben dürfen Amtsanwälten nur übertragen werden, wenn diese die besonderen Anforderungen erfüllen, die für die Wahrnehmung jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben an Staatsanwälte gestellt werden. Referendaren kann im Einzelfall die Wahrnehmung jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben unter Aufsicht eines Jugendstaatsanwalts übertragen werden. Die Sitzungsvertretung in Verfahren vor den Jugendgerichten dürfen Referendare nur unter Aufsicht und im Beisein eines Jugendstaatsanwalts wahrnehmen. (kursiv neu seit 1.1.2014)*

Änderung auch von § 37 JGG, genauere Regelung der Verbindlichkeit von Spezialqualifikation bei Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten war vorgesehen, scheiterte aber am Widerstand der Länder

Spezielle Qualifikation auch regelmäßig Gegenstand internationaler Abkommen zum Jugendstrafrecht, auch wieder im Entwurf der RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder.

Koalitionsvertrag: *„Effektive Strafverfolgung und wirksame Maßnahmen zur Gefahrenabwehr*

Wir wollen das allgemeine Strafverfahren und das Jugendstrafverfahren unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze effektiver und praxistauglicher ausgestalten. Dazu wird eine Expertenkommission bis zur Mitte dieser Wahlperiode Vorschläge erarbeiten.

Durch ein frühzeitiges gemeinsames Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden und der Kinder- und Jugendhilfe wollen wir kriminalitätsgefährdete Kinder und Jugendliche vor einem Abgleiten in kriminelle Karrieren bewahren. Wird ein junger Mensch straffällig, soll die Strafe der Tat auf dem Fuße folgen. Den Gedanken der Wiedergutmachung gegenüber Kriminalitätsopfern werden wir im Jugendstrafrecht stärken.

Um eine Alternative zur Freiheitsstrafe und eine Sanktion bei Personen zu schaffen, für die eine Geldstrafe kein fühlbares Übel darstellt, werden wir das Fahrverbot als eigenständige Sanktion im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht einführen.“

JFMK und JuMiKo haben Ministerien gebeten, Gesetzentwurf für eine klarstellende Regelung der Zulässigkeit von Fallkonferenzen vorzulegen

JuMiKo: Neufassung der Tatbestandsvoraussetzung der „schädlichen Neigungen“ ist notwendig.

BMJV ist gebeten, einen Formulierungsvorschlag zu § 17 Absatz 2 JGG im Rahmen der Umsetzung der künftigen EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien für beschuldigte oder verdächtige Kinder in Strafverfahren vorzulegen.

# Sinnvolle Formen der Zusammenarbeit



# Kooperation im Jugendstrafrecht: rechtliche Grundlagen: § 38 JGG

(2) Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe **bringen** die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten **zur Geltung**. Sie **unterstützen** zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und **äußern sich** zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. In Haftsachen **berichten** sie beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. In die Hauptverhandlung soll der Vertreter der Jugendgerichtshilfe entsandt werden, der die Nachforschungen angestellt hat. Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, **wachen** sie darüber, daß der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen **teilen** sie dem Richter **mit**. Im Fall der Unterstellung nach §10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 üben sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn der Richter nicht eine andere Person damit betraut. Während der Bewährungszeit arbeiten sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Während des Vollzugs bleiben sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.

(3) Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen **ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen**. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10) sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören; kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als Betreuungshelfer bestellt werden soll.

# Kooperation im Jugendstrafrecht, rechtliche Grundlagen: §§ 52, 36 a SGB VIII

## § 52 SGB VIII

- (1) Das Jugendamt **hat** nach Maßgabe der §§ [38](#) und [50](#) Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz **mitzuwirken**.
- (2) Das Jugendamt **hat** frühzeitig **zu prüfen, ob** für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ [45](#) JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ [47](#) JGG) ermöglicht.

.....

## § 36a

- (1) Der Träger der **öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung** nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts **erbracht wird**; dies gilt **auch in den Fällen, in denen** Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige **durch den Jugendrichter** zur Inanspruchnahme von Hilfen **verpflichtet** werden. ....

# Kooperation im Jugendstrafrecht, rechtliche Grundlagen: PDV 382

1.3 Die Bearbeitung von Jugendsachen erfordert sowohl im präventiven als auch im repressiven Bereich eine **ständige** Kooperation der damit betrauten Polizei- beamten mit anderen Institutionen, die sich mit Jugendfragen befassen.

3.2.7 Das Jugendamt und sonst zuständige Behörden sind **unverzüglich** zu unterrichten, wenn schon während der polizeilichen Ermittlungen erkennbar wird, daß Leistungen der Jugendhilfe infrage kommen. In allen anderen Fällen ist spätestens mit der Abgabe der Ermittlungsvorgänge an die Staatsanwaltschaft das Jugendamt zu unterrichten, sofern eine Gefährdung Minderjähriger (Nr. 2.2) vorliegt, ggf. ist bei Ermittlungen gegen Heranwachsende eine Benachrichtigung in Betracht zu ziehen (§§ 2 und 7 KJHG).

(Überarbeitung der PDV wird seit längerem diskutiert)

# Kooperation im Jugendstrafrecht, rechtliche Grundlagen: § 81 SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

....

2. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,

.....

9. den Polizei- und Ordnungsbehörden,

....

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.



## Zu bedenken bei Projekten wie Häusern des Jugendrechts oder sog. Fallkonferenzen

- Der „Beweis“, dass Kooperation gut und notwendig ist, muss nicht mehr durch „Modellprojekte geführt werden
- Einzelne Projekte haben oft gerade nicht Ausstrahlungswirkung in die Fläche, sondern bleiben isolierte „Leuchttürme“ in der ansonsten vernachlässigten Fläche
- Gute Kooperation erfordert auch klare Abgrenzung, das gerät gern in Vergessenheit. Auch für die Betroffenen muss immer klar erkennbar sein, wer hier mit welcher Rolle tätig ist.
- Es muss immer unterschieden werden zwischen fallübergreifender Zusammenarbeit, die in aller Regel unproblematisch ist, aber viel zu wenig stattfindet , und einzelfallbezogener Zusammenarbeit, deren Zweck, Federführung, genauer Ablauf (Teilnehmerkreis!) und Ziel in jedem Einzelfall sehr genau überlegt werden müssen.
- Rechtsstaatliche Verfahrensgarantien und Datenschutz sind unbedingt zu beachten und auch im Sinne des Erziehungsgedanken wichtig.
- z.T. sind „Projekte“ lokal politisch die einzige Möglichkeit, Spezialisierung zu legitimieren und Ressourcen zu bekommen

- Verfahrensbeteiligte
  - Polizei: starkes Engagement in Prävention, Federführung bei Projekten wie Fallkonferenzen und Häusern des Jugendrechts, Definition von Fallgruppen/Prioritäten z.B. in Intensivtäter- oder Diversionsprojekten
  - Staatsanwälte: Rückzug auf Strafrechtsanwendung, hohe Belastung – „schnelle Lösungen“
  - Richter: Rückzug auf Strafrechtsanwendung, aber auch z.T. starke Steuerung von Fällen,
  - Jugendhilfe: Rückzug aus verfahrensbezogener JGH und ambulanten Maßnahmen (§ 41 SGB VIII !) Nutzung von Justiz als Druckmittel statt pädagogischer Bearbeitung von Problemen
  - Bewährungshilfe: Justiz als Druckmittel, mangelnde aktive Fallbearbeitung
- Politik: Kriminalisierung, fehlende Klärung der Feinabstimmung mit SGB VIII, wohlklingende gesetzliche Postulate ohne entsprechende Ressourcen
- (mediale) Öffentlichkeit: Glaube an Strafe, Klima der Abstiegsangst, hoher eigener Konformitäts- und Leistungsdruck

## Das gesellschaftspolitische Umfeld

- „Leitbild aktivierender Sozialstaat“

Die Idee der Aktivierung basiert auf der Fiktion tatsächlich vorhandenen Möglichkeiten auch für Schwächere, existenzsichernde und statusverschaffende Arbeit zu finden.

- „Prävention ist besser als Intervention“

Die Fokussierung auf frühe Hilfen und Prävention verstärkt den Druck auf diejenigen, die als Jugendliche und Heranwachsende auffallen: So viel wurde getan – wer dann immer noch nicht spurt, hat selbst schuld....

- “evidence based practice“

Der Bedeutungsgewinn evidenzbasierter „Programme“ erschwert die Plausibilisierung flexibler, begleitender Unterstützung.

## Fazit: Ambulante Maßnahmen für junge Straffällige - Potenziale in der Zange zwischen knappen kommunalen Kassen und gesellschaftlichem Ausgrenzungsklima

- Ambulante Maßnahmen haben grundsätzlich eine hohe Akzeptanz in der Praxis des Jugendstrafrechts, dennoch wird das Potenzial ihrer Nutzung bei weitem nicht ausgeschöpft
- Insbesondere die genuin pädagogischen, intensiveren Maßnahmen stehen vielfach nicht ausreichend zur Verfügung, hingegen werden Arbeitsleistungen oft exzessiv genutzt
- Regional und lokal unterscheiden sich die Gegebenheiten ganz erheblich
- Kriminalpolitisch sind ambulante Maßnahmen derzeit nicht im Vordergrund
- Eine offensive Diskussion um Qualität und Nutzen der ambulanten Maßnahmen wird nur in Ansätzen geführt – für öffentliche Akzeptanz insbesondere in schwereren Fällen wäre dies aber erforderlich
- Das gesellschaftspolitische Umfeld gekennzeichnet durch Schlagworte wie „Leitbild aktivierender Sozialstaat“, „Prävention ist besser als Intervention“, „evidence based practice“ ist für straffällige junge Menschen zum Teil problematisch. Es ist wichtig, sich die dahinter stehenden Prämissen immer wieder klarzumachen.
- Die durch zurückgehende Tatverdächtigenzahlen frei werdenden Ressourcen sollten in einem produktiven Sinn genutzt werden.
- Die Jugendhilfe muss ein zentraler Akteur im Feld sein, der sich der Zielgruppe junger Straffälliger offensiv annimmt!

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Prof. Dr. Theresia Höynck

hoeynck@uni-kassel.de

hoeynck@dvjj.de